

diese Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist (§§ 131, 132 StPO). Im Ermittlungsverfahren ist es auch die Aufgabe des Staatsanwalts, eine Sicherheitsleistung (vgl. § 136 StPO) entgegenzunehmen oder die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter (vgl. § 135 StPO) zur Abwendung der Untersuchungshaft zu bestätigen oder einen Arrestbefehl (vgl. § 120 StPO) zu erlassen. Gem. § 98 Abs. 2 StPO sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, den Staatsanwalt unverzüglich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, um so die staatsanwaltschaftliche Leitungstätigkeit zu gewährleisten. Bestimmte Einstellungsentscheidungen sind als Ausdruck der Gesamtverantwortung des Staatsanwalts für das Ermittlungsverfahren gem. §§ 141 Abs. 2, 148 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 152 StPO dem Staatsanwalt vorbehalten und dürfen vom Untersuchungsorgan nicht getroffen werden. Der Generalstaatsanwalt erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der Untersuchungsorgane Weisungen genereller Art für die Durchführung von Ermittlungsverfahren und legt gem. § 103 StPO Bearbeitungstasten sowie gem. § 95 Abs. 3 Fristen für die Anzeigenprüfung fest. In diesem Zusammenhang ist auch die Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts über den Vollzug der Untersuchungshaft zu sehen (vgl. § 13 Abs. 1 StPO).

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt und die eigenverantwortliche Durchführung der Ermittlungen durch die verschiedenen staatlichen Untersuchungsorgane bedingen einander und dienen der Erfüllung der einheitlichen Funktion des sozialistischen Strafverfahrens. Dabei steht die Aufdeckung und allseitige Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen unter strikter Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, der Rechte und der Würde der Bürger im Mittelpunkt dieser Tätigkeit des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane. Der Staatsanwalt hat die Untersuchungsorgane bei der Durchführung der Ermittlungen anzuleiten, ihnen Rat und Hilfe zu gewähren und eine ständige Kontrolle über die Arbeitsergebnisse durchzuführen. Seine Leitungsbefugnisse und die darin eingeschlossenen Aufsichtsrechte betreffen nur die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane, nicht aber deren innere Struktur und deren Arbeitsorganisation. ²³ Jede andere Auffassung von der Leitungsfunktion des Staatsanwalts würde die Eigenverantwortlichkeit der Untersuchungsorgane gefährden und letztlich auf eine nicht zu vertretende, die Sicherheitserfordernisse gefährdende Herauslösung der Untersuchungsorgane aus den jeweiligen Sicherheitsorganen — deren Teil sie sind — gerichtet sein. Eigenverantwortliches Handeln der Untersuchungsorgane bildet eine notwendige Voraussetzung für die qualifizierte und wirksame Leitung der Ermittlungen durch den Staatsanwalt und damit für die wirksame Bekämpfung der Kriminalität, die ohne konsequenten Einsatz für die Aufdeckung, Aufklärung und Verfolgung aller Straftaten undenkbar ist. Mjt dieser gesetzlichen Regelung wurde dem Staatsanwalt die Gesamtverantwortung für das Ermittlungsverfahren, d. h. für das erste Hauptstadium des Strafverfahrens auferlegt und zugleich eine klare Abgrenzung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Kompetenzen für die Durchführung der verschiedenen Stadien des Strafverfahrens getroffen. ²³

23 Roland Müller, Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren, in: Neue Justiz 1968, S. 231 ff)